

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadtgemeinde Bremen
am 28.05.2026**

**TOP 5 Änderung des Bremischen Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG)
Änderung des § 6 - Auswahlkriterien für Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde
Bremen**

A. Problem

Die Senatskommission „Geschlechtergerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt“ hatte den Senator für Kinder und Bildung im Rahmen ihrer 6. Sitzung am 24.06.2025 dazu aufgefordert, Kinder allein-erziehender Elternteile bei der Aufnahme in eine wohnort- oder berufsnahe Kindertagesstätte künftig noch stärker zu priorisieren. Das Ressort für Kinder und Bildung hatte daraufhin eine Anpassung des § 6 des Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Aufnahmeortsgesetz - BremAOG) vorgeschlagen.

Mit der vorgelegten Änderung des § 6 BremAOG wird ein zentraler Baustein der Landesstrategie „Gendergerechtigkeit im Erwerbsleben und Entgeltgleichheit“ umgesetzt. Die Maßnahme dient der gezielten Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende, die laut Senatskommission einen besonderen Unterstützungsbedarf aufweisen.

B. Lösung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 19.05.2026 dem beiliegenden Entwurf für eine Änderung des BremAOG in Bezug auf die Auswahlkriterien für Kindertageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen zugestimmt und um weitere Gremienbeteiligung und Umsetzung mit dem Ziel der Verabschiedung durch die Bremische Bürgerschaft am 23.06.2026 gebeten.

C. Alternativen

Das Aufnahmeortsgesetz wird nicht angepasst und die Auswahlkriterien bleiben unverändert. In diesem Falle würde der Beschluss des Senatskommission „Geschlechtergerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt“ nicht umgesetzt werden.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Siehe anliegende Senatsvorlage

E. Beteiligung / Abstimmung

Siehe anliegende Senatsvorlage

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der vom Senat am 19.05.2026 beschlossenen Änderung des § 6 BremAOG in Bezug auf die Auswahlkriterien für Kindertageseinrichtungen zu und bittet um entsprechende Umsetzung.

Anlage:

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.05.2026.

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.05.2026

**Änderung des Bremischen Aufnahmeortsgesetzes (BremAOG)
Änderung des § 6 - Auswahlkriterien für Kindertageseinrichtungen in der
Stadtgemeinde Bremen**

A. Problem

Die Senatskommission „Geschlechtergerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt“ hatte den Senator für Kinder und Bildung im Rahmen ihrer 6. Sitzung am 24.06.2025 dazu aufgefordert, Kinder alleinerziehender Elternteile bei der Aufnahme in eine wohnort- oder berufsnahe Kindertagesstätte künftig noch stärker zu priorisieren.

Das Ressort für Kinder und Bildung hatte daraufhin eine Anpassung des § 6 des Ortsgesetz zur Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadtgemeinde Bremen (Aufnahmeortsgesetz - BremAOG) vorgeschlagen. Auch wenn dem von Eltern geltend gemachten Rechtsanspruch inzwischen in Bremen auf gesamtstädtischer Ebene entsprochen werden kann, gibt es weiterhin stark angewählte Einrichtungen. Daher regelt § 6 BremAOG u.a. die Priorisierung von Kindern bei der Aufnahme in Kindertageseinrichtungen im Falle eines Nachfrageüberhangs. Durch die vorgeschlagene Anpassung des BremAOG würden Kinder von alleinerziehenden Elternteilen künftig stärker priorisiert werden und erhielten bei knappen Kapazitäten künftig vorrangig und ggf. schneller einen KiTa-Platz

Der vorgelegte Bericht des Senators für Kinder und Bildung wurde im Zuge der siebten Sitzung der Senatskommission Geschlechtergerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt am 16.12.2025 zur Kenntnis genommen und das Ressort anschließend mit der Umsetzung beauftragt.

Mit der vorgelegten Änderung des § 6 BremAOG wird ein zentraler Baustein der Landesstrategie „Gendergerechtigkeit im Erwerbsleben und Entgeltgleichheit“ umgesetzt. Die Maßnahme dient der gezielten Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Alleinerziehende, die laut Senatskommission einen besonderen Unterstützungsbedarf aufweisen.

B. Lösung

Die Angebote der Kindertagesbetreuung leisten nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Kindern und zur frühkindlichen Bildung, sondern auch zur gelingenden Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Dies wiederum wirkt positiv auch auf die Entwicklung des Kindes zurück. Die Angebote der Kindertagesbetreuung sind insbesondere dort essenziell, wo Familien nicht über ausreichende Ressourcen verfügen, um Betreuung und Förderung notfalls auch ohne Unterstützung der Jugendhilfe-Träger zu organisieren.

Dies trifft insbesondere auf die Gruppe der Alleinerziehenden zu, die nachweislich größere Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung zu bewältigen haben. Die Senatskommission

Geschlechtergerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt hat darauf hingewiesen, dass eine priorisierte Platzvergabe einen wesentlichen Beitrag zur Chancengleichheit und zur Reduzierung der geschlechtsspezifischen Erwerbslücken leisten kann.

Eine wirksame und im Rahmen der Logik des Ortsgesetzes systemadäquat umzusetzende Lösung zur Priorisierung von Kindern Alleinerziehender beim Kita-Aufnahmeverfahren stellt die Herauslösung der Zielgruppe aus der Aufzählung mehrere gleichrangig zu berücksichtigender Kriterien nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 dar unter gleichzeitiger Priorisierung als Nummer 4 (neu). Demnach hätten nur Kinder von pädagogischen Fachkräften (Hebeleffekt zur Fachkräftesicherung) und Kinder mit besonderen individuellen Förderbedarfen (Einschätzung AfSD, Sprachförderkinder, Brückenjahr), gemäß der Nummern 1 bis 3, Vorrang. Die klassischen Aufnahmekriterien Wohnortnähe, Geschwisterkinder, Erwerbstätigkeit und vergleichbar, Wunsch nach besonderer Einrichtungskonzeption wären nachrangig gegenüber dem Merkmal alleinerziehend in Verbindung mit Erwerbstätigkeit/arbeitssuchend/etc..

Die entsprechende nachfolgend dargestellte Regelungsänderung wurde mit den freien Trägern in der Sitzung der AG nach § 78 SGB VIII am 29.4.2026 abgestimmt.

Der mit den freien Trägern darüber hinaus abzustimmende Handlungsleitfaden zur Anwendung der Aufnahmekriterien nach § 5 Absatz 5 Satz 3 BremAOG wäre nach erneuter Ortsgesetzänderung anschließend anzupassen.

§ 6 BremAOG (geltende Fassung)	§ 6 BremAOG (neue Fassung)
<p>(1) Sofern für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 5 eine Auswahl zu treffen ist, gelten nachfolgende Regelungen:</p> <p>1. Zuerst werden die Kinder von pädagogischen Fachkräften im Sinne des § 10 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 BremKTG aufgenommen, die nachweislich mindestens halbtags bei einem nach § 18 BremKTG geförderten Träger oder beim städtischen Eigenbetrieb KiTa Bremen in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Großtagespflegestelle in der Stadtgemeinde Bremen beschäftigt sind. Gleiches gilt für Kindertagespflegepersonen, die in Kindertageseinrichtungen als Zweitkräfte oder in Großtagespflegestellen beschäftigt sind.</p>	<p>(1) Sofern für die Entscheidung über die Aufnahme von Kindern in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach § 5 eine Auswahl zu treffen ist, gelten nachfolgende Regelungen:</p> <p>1. Zuerst werden die Kinder von pädagogischen Fachkräften im Sinne des § 10 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 BremKTG aufgenommen, die nachweislich mindestens halbtags bei einem nach § 18 BremKTG geförderten Träger oder beim städtischen Eigenbetrieb KiTa Bremen in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Großtagespflegestelle in der Stadtgemeinde Bremen beschäftigt sind. Gleiches gilt für Kindertagespflegepersonen, die in Kindertageseinrichtungen als Zweitkräfte oder in Großtagespflegestellen beschäftigt sind.</p>

2. anschließend werden Kinder aufgenommen, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Förderung des Kindes im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

b) Das Kind hat einen festgestellten Sprachförderbedarf im Sinne des [§ 36 Absatz 2 des Bremischen Schulgesetzes](#);

3. anschließend werden Kinder aufgenommen die bis zum 30. September des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, fünf Jahre alt werden;

4. im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach folgenden gleichrangigen Kriterien:

a) die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes oder in der Nähe des Arbeitsplatzes einer oder eines Erziehungsberechtigten;

b) das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen;

c) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf, sind arbeitssuchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul-

2. anschließend werden Kinder aufgenommen, die mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Förderung des Kindes im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

b) Das Kind hat einen festgestellten Sprachförderbedarf im Sinne des [§ 36 Absatz 2 des Bremischen Schulgesetzes](#);

3. anschließend werden Kinder aufgenommen die bis zum 30. September des Kindergartenjahres, für das die Anmeldung erfolgt, fünf Jahre alt werden;

4. anschließend werden Kinder aufgenommen, die nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten zusammenleben, der oder die die Voraussetzungen nach Nummer 5 Buchstabe c erfüllt;

5. im Übrigen richtet sich die Aufnahme nach folgenden gleichrangigen Kriterien:

a) die Tageseinrichtung oder die Kindertagespflegestelle befindet sich in Wohnortnähe des Kindes oder in der Nähe des Arbeitsplatzes einer oder eines Erziehungsberechtigten;

b) das Kind hat Geschwister, die diese Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen;

c) die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, nehmen diese auf, sind arbeitssuchend, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul-

<p>oder Hochschulausbildung oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;</p> <p>d) das Kind lebt nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten zusammen, der oder die die Voraussetzungen nach Buchstabe c erfüllt;</p> <p>e) die Personensorgeberechtigten begründen die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption der Einrichtung.</p>	<p>oder Hochschulausbildung oder erhalten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch;</p> <p>d) das Kind lebt nur mit einem oder einer Erziehungsberechtigten zusammen, der oder die die Voraussetzungen nach Buchstabe c erfüllt;</p> <p>e) die Personensorgeberechtigten begründen die Auswahl einer Tageseinrichtung mit der besonderen fachlichen, weltanschaulichen oder religiösen Konzeption der Einrichtung.</p>
<p>(2) Erfüllt ein Kind beide Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2, ist dieses Kind vorrangig gegenüber einem Kind aufzunehmen, welches nur eine Voraussetzung erfüllt. Erfüllt ein Kind mehrere Kriterien des Absatzes 1 Nummer 4, ist dieses Kind bevorzugt vor einem Kind aufzunehmen, welches weniger Kriterien erfüllt. Erfüllen mehrere Kinder gleich viele Kriterien oder sind sonst nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 gleichrangig aufzunehmen, ist über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>(3) Für die Aufnahme von Schulkindern gelten abweichend von Absatz 1 bis 4 folgende Kriterien:</p> <p>1. Vorrangig aufzunehmen sind Kinder, für die das Amt für Soziale Dienste bestätigt, dass die Förderung des Kindes im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und</p>	<p>(unverändert)</p>

<p>gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.</p> <p>2. Im Übrigen haben Kinder Vorrang, wenn deren Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen, diese aufnehmen, arbeitssuchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten. Von diesen Kindern sollen zunächst diejenigen aufgenommen werden, die eine in der Nähe der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle liegende Schule besuchen.</p> <p>3. Handelt es sich aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung um ein Angebot mit stadtweitem Einzugsbereich, kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung auf den Vorrang der Schulnähe nach Nummer 2 Satz 2 verzichtet werden.</p> <p>4. Soweit nach Anwendung der Vorrangregelungen nach Nummer 1 und 2, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer Ausnahme nach Nummer 3, wegen Gleichrangigkeit noch eine Auswahlentscheidung zu treffen ist, sind unter den gleichrangigen Kindern jüngere vor den älteren aufzunehmen.</p>	
<p>(4) Die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen von gemeinnützigen Elternvereinen darf auch nach Prüfung der Auswahlkriterien nach Absatz 1 oder Absatz 3 davon abhängig gemacht werden, ob die jeweiligen Erziehungsberechtigten bereit und</p>	<p>(unverändert)</p>

<p>in der Lage sind, den Elternverein mitzutragen. Dies erfolgt in der Regel auf der Basis einer Mitgliedschaft und durch das aktive Eintreten für die satzungsgemäßen Ziele des Vereines.</p>	
<p>(5) Für betriebsnahe Angebote der Kindertagesbetreuung kann mit Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung eine abweichende Aufnahme zugelassen werden, wenn die Finanzierung des Angebots im zuvor definierten Platzumfang zu einem erheblichen Teil aus Eigenmitteln des kooperierenden Unternehmens erfolgt.</p>	<p>(unverändert)</p>

C. Alternativen

Das Aufnahmeortsgesetz wird nicht angepasst und die Auswahlkriterien bleiben unverändert. In diesem Falle würde der Beschluss der Senatskommission „Geschlechtergerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt“ nicht umgesetzt werden.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Die Regelungsänderung hat voraussichtlich keine finanzielle und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Genderprüfung

Die vorliegende Gesetzesänderung setzt die Beschlüsse der Senatskommission um und trägt damit zur Umsetzung der im Landesprogramm Alleinerziehende und der Landesstrategie Gendergerechtigkeit formulierten Ziele bei. Von diesen Maßnahmen profitieren vornehmlich Frauen.

Klimacheck

Durch die Priorisierung von Alleinerziehenden im Aufnahmeortsgesetz entstehen keine klimaschutzrelevanten Folgewirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die angestrebte Priorisierung von alleinerziehenden Elternteilen wurde mit den freien Trägern im Zuge der Sitzung der AG nach § 78 SGB VIII am 29.04.2026 abgestimmt.

Des Weiteren werden der Jugendhilfeausschuss und die Deputation für Kinder und Bildung mit dem Änderungsentwurf befasst.

Eine rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist anschließend einzuleiten. Hierfür wird spätestens der formalisierte Ortsgesetz-Änderungsentwurf vorgelegt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung im Senatsportal der Senatskanzlei unter <https://www.rathaus.bremen.de/senatsunterlagen> sowie im Transparenzportal steht nichts entgegen.

Datenschutzrechtliche Belange werden nicht berührt.

G. Beschluss

Der Senat beschließt den anliegenden Entwurf für ein 5. Ortsgesetz zur Änderung des Aufnahmeortsgesetzes und bittet den Senator für Kinder und Bildung um weitere erforderliche Gremienbeteiligung und Umsetzung mit dem Ziel der Verabschiedung durch die Bremische Bürgerschaft am 23.06.2026.